

Rudersport 11-12-2018

### **Rettungswesten: Wer trägt Verantwortung?**

Als Ruderwart bin ich laut unserer Ruderordnung verantwortlich dafür, dass nicht nur Jugendliche, sondern auch Erwachsene bei Temperaturen unter 15 Grad Rettungswesten tragen. Wie weit reicht meine Verantwortung? Muss ich persönlich Ruderer aus dem Boot holen, wenn sie sich weigern? Oder reicht es, sie auf die Ruderordnung hinzuweisen? Wo endet die Verantwortung?

*Ralf Wiesner, Dortmund*

### **Rechts-Experte Stefan Felsner antwortet:**

Auf dem Rudertag 2014 hat der DRV eine Sicherheitsrichtlinie für alle Mitgliedsvereine verabschiedet. Diese sieht Regelungsempfehlungen vor, die jeweils der Eigenart des Ruderreviers anzupassen sind, insbesondere auch für Fahrten von Minderjährigen, bei kaltem Wasser und bei Notfällen. Für die Gewährleistung der Umsetzung dieser Aufgaben ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB verantwortlich. Sofern der Verein Regelungen dazu in der Ruderordnung vorgenommen hat, kann der Vorstand im Fall der Fälle nur dann mit Haftungsfragen konfrontiert werden, wenn ihm ein sog. (betrieblicher) Organisationsmangel anzulasten ist. Ein solcher ist anzunehmen, wenn der vertikale Informations- und Kontrollzusammenhang nicht gewährleistet ist, insbesondere also eine Aufsicht über unterstellte Personen unterlassen wird oder erforderliche Anweisungen und Richtlinien fehlen. Der Vorstand ist daher gefordert, auch auf die Einhaltung der Ruderordnung zu achten und bekannte Verstöße grundsätzlich im Rahmen verankerter Vereinssanktionen zu ahnden. Als Vorstand besteht meines Erachtens eine Handlungspflicht und auch eine Anweisungsberechtigung, wenn Verstöße gegen Ordnungen des Vereins begangen werden.



**Stefan Felsner**  
Vereinsrecht

Justitiar und Anti-Doping-Beauftragter des Deutschen Ruderverbandes.